

MK		IC	
SB		SG	
E 12. Jan. 2021			
MP		DA	
R:			

Zusammenarbeitsvertrag Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula

zwischen

dem Trägerverein des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts
der deutschschweizerischen Bistümer TBI
vertreten durch Dr. Markus Thürig, Präsident Trägerverein TBI

und

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau
vertreten durch Luc Humbel, Kirchenratspräsident,
und Marcel Notter, Generalsekretär

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
vertreten durch Ivo Corvini-Mohn, Präsidium Landeskirchenrat

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
vertreten durch Renata Asa-Steger, Synodalratspräsidentin,
und Edi Wigger-Bachmann, Synodalverwalter

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn
vertreten durch Kurt von Arx, Synodalratspräsident,
und Dominik Portmann, Verwalter der Synode

Bistum St. Gallen und katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen
vertreten durch Franz Kreissl, Leiter Pastoralamt

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich
vertreten durch Franziska Driessen-Reding, Synodalratspräsidentin,
und Markus Hodel, Generalsekretär.

1. Präambel

Der seit 2012 bestehende Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula wurde zum 5. April 2016 an das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut TBI angebunden. Durch die Wahrnehmung der zentralen Bildungsmanagementaufgaben am TBI (Geschäftsführung und Zentralsekretariat) werden die beteiligten kantonalen Fachstellen entlastet und können sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren, die in der Begleitung der Teilnehmenden sowie der Durchführung der Einzelmodule liegen.

Unter der strategischen Führung des Bildungsrats der katholischen Kirche der Deutschschweiz und der ihm zugeordneten berufsbezogenen Koordinationsstelle ForModula sowie der Qualitätssicherungskommission Bildungsrat übt der Trägerverein des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts die Aufsicht über den operativen Betrieb des TBI aus.

Zum 1.1.2021 wurde mit der Mitfinanzierung SBK-RKZ eine insgesamt kostenneutrale Umlagerung der Finanzierung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit vereinbart. Die bislang von den in der Trägerschaft vertretenen kantonal-kirchlichen Organisationen (AG, SH, SO, ZH, SG, LU, BL) und den Jugendverbänden (Jungwacht-Blauring und Katholische Pfadi) ausgerichteten Sockelbeiträge von insgesamt CH 32'000.– werden ab 1.1.2021 von der Mitfinanzierung SBK-RKZ über den Mitfinanzierungsbeitrag an das TBI ins Betriebsbudget des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit eingeschossen. Bereits seit 1.1.2020 gelten daher für alle Absolventen/Absolventinnen der zum Fachausweis führenden Ausbildung oder einzelner Module die gleichen Kursbeiträge.

Per 1.1.2021 wurde eine weitere Verschlinkung der Organisationsstruktur vereinbart, die in dieser neuen Zusammenarbeitsvereinbarung vertraglich umgesetzt wird: In der Trägerschaft und in der Bildungsgangleitung sind nur mehr die moduldurchführenden Kantone und die von ihnen beauftragten kantonalen Fachstellenverantwortlichen sowie das TBI vertreten. Dieser Vertrag bildet die rechtliche Grundlage für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit ab dem 1. Januar 2021.

Zugleich wird neu ein deutschschweizerisches Netzwerk gegründet, das Vertretungen von Jungwacht-Blauring, katholische Pfadi, DAMP sowie der übrigen nicht moduldurchführenden Kantone zu einem regelmässigen Informationsaustausch mit der Bildungsgangleitung zusammenbringt. Das dient einer möglichst breiten Abstützung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit in der Deutschschweiz.

2. Zweck des Vertrags

Die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit stellt die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula sicher.

3. Ziele der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula gewährleisten, ihm eine qualitative Weiterentwicklung und Profilierung sowie eine quantitative Erhöhung der Teilnehmendenzahl ermöglichen, um das Bildungsangebot langfristig sicherzustellen.

4. Organisation

Die Organisation ist im Schaubild „Zusammenarbeit im Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit nach ForModula“ (1.1.2021) dargestellt. Die Regelung der Kompetenzen ist im Dokument „Verantwortlichkeiten und Aufgabenzuteilung für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula“ (1.1.2021) detailliert geregelt und umfasst drei Ebenen:

(a) Trägerschaft

Die Trägerschaft ist zuständig für die Regelung der Zusammenarbeitsmodalitäten, der jeweiligen Leistungserbringung sowie der Delegierung und Mandatierung ihrer Vertretungen mit der in diesem Vertrag umschriebenen Entscheidungskompetenz in die Bildungsgangleitung.

(b) Bildungsgangleitung

Die Bildungsgangleitung besteht aus:

- dem Geschäftsführer (GF=Leiter TBI und Delegierter des Trägervereins des TBI)
- je einer Vertretung der kantonalen sowie diözesanen Trägerschaften. Diese ernennen eine Person aus ihrem Kreis als Ansprechperson für den Geschäftsführer für Fragen, die insbesondere im Tagesgeschäft zu klären sind.

Die Bildungsgangleitung ist – im Rahmen der entsprechenden gesamtschweizerischen bzw. sprachregionalen Vorgaben für die Bildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende – verantwortlich für die Koordination und Steuerung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula.

Die Traktanden der jeweiligen Sitzungen werden vom GF zusammen mit der von der Bildungsgangleitung bestimmten Ansprechperson vorbereitet. Der GF leitet die Sitzungen und hält Beschlüsse in einem Ergebnisprotokoll schriftlich fest, das in der folgenden Sitzung der Bildungsgangleitung zur Genehmigung vorgelegt wird.

(c) Modulfachschaften

Ihr Kernauftrag ist die Evaluation und (Weiter-) Entwicklung der Einzelmodule sowie des Bausatzes des Bildungsgangs im Rahmen von ForModula. Neben der Mitarbeit bei der Re-Akkreditierung können den Modulfachschaften von der Bildungsgangleitung weitere Aufgaben erteilt werden.

(d) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen gewährleisten die qualitative Entwicklung der Lerninhalte und erfüllen die dafür erforderlichen Aufträge, die von der Bildungsgangleitung erteilt werden. Die Arbeitsgruppen werden in der Bildungsgangleitung gebildet und personell besetzt; weitere können nach Bedarf permanent oder zeitlich begrenzt beauftragt werden.

5. Verantwortlichkeiten, Aufgabenzuteilung und Kompetenzregelung

Im Dokument „Verantwortlichkeiten und Aufgabenaufstellung für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula“ (1.1.2021) sind die Arbeits- und Geschäftsabläufe den verschiedenen Leistungserbringern zugeordnet und die Kompetenzen von Bildungsgangleitung, Geschäftsführung, Fachstellen sowie der von den Fachstellen- und VerbandsvertreterInnen bestimmten Ansprechperson umschrieben. Die so festgelegten Entscheidungs- und Mitspracheprozesse sollen Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeiten vermeiden.

Die Mitglieder der Bildungsgangleitung tragen die Aufgabenzuteilung vollumfänglich mit. Sie sprechen dem Leiter/der Leiterin des TBI die für die Geschäftsführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit erforderlichen Kompetenzen zu. Die gewählte Ansprechperson wird mit den Kompetenzen ausgestattet, die bei Abklärungen und Entscheidungen des

Tagesgeschäfts erforderlich sind. Ebenso werden den Verantwortlichen, welche für die Durchführung und Weiterentwicklung der Module sowie des gesamten Bildungsangebots zuständig sind, die entsprechenden Kompetenzen zugesprochen.

Es liegt in der Entscheidungskompetenz des Leiters/der Leiterin des TBI, anfallende Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit an dafür kompetente Mitarbeitende des TBI zu delegieren (Sachbearbeitung bzw. Administration, Rechnungswesen, Expertise Fachkompetenz kirchliche Jugendarbeit) und die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel ökonomisch einzusetzen. Darüber erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung eine detaillierte Rechenschaftslegung, die die Verwendung insbesondere der zweckgebundenen Mittel für den Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula seitens der Mitfinanzierung SBK-RKZ sowie der Finanzierung von Aufgaben des Zentralsekretariats aus dem Betriebsbudget transparent ausweist.

6. Vertragsänderungen, Schlichtungsstelle

Änderungen der im Dokument „Verantwortlichkeiten und Aufgabenzuteilung für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula“ (1.1.2021) unter Pkt. 1 den Trägerschaften vorbehaltenen Belange können nur von den Vertragspartnern modifiziert werden. Änderungen der übrigen Verantwortlichkeiten und Aufgabenzuteilungen für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit können von der Bildungsgangleitung mit ¾-Mehrheit beschlossen werden.

Änderungen von Teilen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien. Der TBI-Vorstand kann in einem solchen Fall oder auf Antrag der Bildungsgangleitung eine Vernehmlassung der Trägerschaften veranlassen mit dem Ziel einer Neubeurteilung der finanziellen bzw. personellen Ressourcen im Sinne einer Ausgewogenheit der (Eigen-) Leistungen der beteiligten Träger. Dabei sind die unterschiedlichen Möglichkeiten der mittragenden kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Bistümer bzw. deren beteiligten Stellen sowie des TBI angemessen zu berücksichtigen. Das bedingt, dass die beteiligten Stellen ihre personellen Ressourcen in unterschiedlichem Umfang in den Bildungsgang geben.

Bei Uneinigkeiten zwischen Bildungsgangleitung und Geschäftsführung bzw. zwischen TBI-Vorstand und weiteren Vertragspartnern wird das Präsidium des Bildungsrats D-CH als die von allen Vertragsparteien bestimmte Schiedsstelle angerufen. Ihr werden die Situation und Argumente der Konfliktparteien vorgetragen. Das Präsidium entscheidet aufgrund der Sachverhaltsdarstellungen oder unterbreitet eine andere Lösung. Der Entscheid der Schiedsstelle wird von allen Vertragspartnern akzeptiert und umgesetzt. Kosten für die Schiedsstelle werden vom Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit getragen.

7. Inkrafttreten des Vertrages, Kündigung

Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die frühere Vereinbarung.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Einhaltung dieser Vereinbarung in Frage stellen, kann der Zusammenarbeitsvertrag mit einjähriger Kündigungsfrist auf das jeweils nächstfolgende Ende des zweijährigen modularen Ausbildungszyklus gekündigt werden.

Die im Anhang beigefügte „Leistungsvereinbarung“, das Schaubild „Zusammenarbeit im Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit nach ForModula“ (1.1.2021) sowie das Dokument „Verantwortlichkeiten und Aufgabenzuteilung für die Durchführung des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula“ (1.1.2021) sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Zürich, 7. 7. 2020 *1. Aug. 2020*

Unterschriften der Vertragsparteien

Trägerverein des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts TBI

Dr. Markus Thürig, Präsident Trägerverein TBI

Markus Thürig

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau

Aarau,

Luc Humbel, Kirchenratspräsident

Marcel Notter, Generalsekretär

Luc Humbel

Marcel Notter

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, *10.12.20 (unter Vorbehalt der Zustimmung der Synode)*

Ivo Corvini-Mohn, Präsidium Landeskirchenrat

Markus Kohler, Verwalter

Ivo Corvini-Mohn

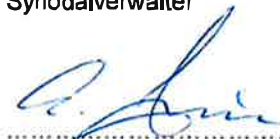
Markus Kohler

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Luzern, 16.12.2020 (Unter Vorbehalt der Zustimmung der Synode)

Renata Asa-Steger
Synodalratspräsidentin

Edi Wigger-Bachmann
Synodalverwalter



Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

Solothurn, 21.12.2020

Kurt von Arx, Synodalratspräsident

Dominik Portmann, Verwalter der Synode



Bistum St. Gallen und katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen

St. Gallen,

Franz Kreissl, Leiter Pastoralamt


Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Zürich,

Franziska Driessen-Reding
Synodalratspräsidentin

Markus Hodel
Generalsekretär